
Entschädigungs- reglement der Verwaltungskom- mission

Gültig ab: 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundhonorar für Mitglieder der VK	3
Art. 3	Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der VK	3
Art. 4	Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses	3
Art. 5	Sitzungsgeld	4
Art. 6	Spesenvergütung	4
Art. 7	Sozialversicherungen	5
Art. 8	Abrechnung	5
Art. 9	Bearbeiten von Personendaten	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Die Verwaltungskommission erlässt das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission (VK) legt deren Entschädigung unter Wahrung der Prinzipien der Gleichbehandlung und Kollektivität fest.

Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK

- 1** Jedes Mitglied der VK erhält ein jährliches Grundhonorar von CHF 14 000. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird dieses Honorar pro rata temporis abgerechnet.
- 2** Die VK kann beschliessen, den Mitgliedern in Ausnahmefällen für besondere Aufgaben eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

Art. 3 Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der VK

- 1** Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der VK erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:
 - a. Präsidentin oder Präsident: CHF 23 000
 - b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 19 000
- 2** Bei einer unterjährigen Ausübung der Funktion wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses

- 1** Mitglieder eines Ausschusses erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 und dem Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gemäss Art. 3 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:
 - a. Anlageausschuss: CHF 6 000
 - b. Audit Committee: CHF 4 000
- 2** Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ausschüsse erhalten pro Jahr zum Honorar gemäss Abs. 1 folgende Zusatzhonorare:
 - a. Anlageausschuss
 - Präsidentin oder Präsident: CHF 16 000
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 2 000

b. Audit Committee

Präsidentin oder Präsident: CHF 7 000

Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 1 000

- 3** Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

Art. 5 Sitzungsgeld

- 1** Die Mitglieder der VK erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung (physisch oder digital) ein Sitzungsgeld von CHF 300.
- 2** Eine Teilnahme an zwei oder mehr Sitzungen am gleichen Tag wird mit CHF 300 pro zusätzliche Sitzung entschädigt, sofern diese länger als zwei Stunden dauert.
- 3** Als Sitzungen werden anerkannt:
- a. Sitzungen der VK;
 - b. Sitzungen des Anlageausschusses und des Audit Committee;
 - c. Sitzungen für Mitglieder der VK in Arbeitsgruppen, die von der VK eingesetzt worden sind, ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK;
 - d. Sitzungen der Vertretung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden mit ihrer Wahlbehörde (Büro Delegiertenversammlung, regierungsrätliche Delegation bzw. Regierungsrat), ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK;
 - e. Sitzungen von Mitgliedern der VK, die von ihr beauftragt sind, ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK.

Art. 6 Spesenvergütung

- 1** Für die physische Teilnahme an Sitzungen gemäss Art. 5 Abs. 3 werden der Sitzungsteilnehmerin oder dem Sitzungsteilnehmer vom Wohnort bis zum Sitzungs-ort und zurück CHF 0.70 pro Kilometer vergütet (Radius > 30 km).
- 2** Zusätzlich zu den Reisewegvergütungen gemäss Abs. 1 erhalten die Mitglieder der VK nachfolgende jährliche Pauschalabgeltungen. Mit diesen sind Anreisen zu Veranstaltungen, administrative Aufwendungen wie z.B. für Telefonate, die Benutzung privater IT-Geräte, das Ausdrucken und die Erstellung von Kopien, usw. abgegolten:
- | | |
|---|-----------|
| Präsidentin oder Präsident VK: | CHF 2 350 |
| Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK: | CHF 2 150 |
| Präsidentin oder Präsident Anlageausschuss: | CHF 1 900 |
| Vizepräsidentin oder Vizepräsident Anlageausschuss: | CHF 1 100 |
| Mitglieder Anlageausschuss: | CHF 1 000 |
| Präsidentin oder Präsident Audit Committee: | CHF 1 250 |
| Vizepräsidentin oder Vizepräsident Audit Committee: | CHF 950 |
| Mitglieder Audit Committee: | CHF 900 |

Bei mehreren Funktionen eines Mitglieds der VK werden die vorstehenden Pauschalabgeltungen nicht kumuliert.

Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird die jeweilige Spesenvergütung pro rata temporis abgerechnet.

Art. 7 Sozialversicherungen

- 1** Auf den relevanten Bestandteilen der Entschädigung werden die gesetzlichen und reglementarischen Sozialleistungen (AHV/IV/EO/ALV/BVG) entrichtet.
- 2** Die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungsteile bildet den für die BVG-Versicherung massgebenden Lohn.
- 3** Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird bei der BLVK versichert, die Vertretung der Arbeitgebenden bei einer externen Vorsorgeeinrichtung.
- 4** Die BVG-Deckung der Vertretung der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden ist in einem entsprechenden Anschlussvertrag geregelt.

Art. 8 Abrechnung

- 1** Die Abrechnung und Auszahlung der Honorare erfolgt monatlich.
- 2** Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder, Spesen und der Pauschalabgeltung erfolgt per 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 9 Bearbeiten von Personendaten

Die BLVK bearbeitet Daten von Mitgliedern der VK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich soweit sie für das Mandat bei der BLVK relevant sind oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 28. Juni 2023 verabschiedet und wird am 1. August 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission vom 1. August 2021.

Ostermundigen, 28. Juni 2023

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander